

Präsidialbereich

Mag. Bernhard Just
Leiter Präsidialbereich
stv. Bildungsdirektor

bernhard.just@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 121
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Ergeht an:
alle VS, MS, ASO
und AHS-Langformen
in der Steiermark

Geschäftszahl: ISchu1/122-2025

Graz, 16. Mai 2025

Novelle zur Schulordnung – Umgang mit Handys in der Schule

Sehr geehrte Schulleitungen!

Mobiltelefone gehören längst zum Alltag von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig entstehen daraus neue Herausforderungen. Im Unterricht können Handys die Konzentration erheblich stören. In Anknüpfung an den Erlass ISchu1/120-2025 darf mitgeteilt werden, dass mit BGBl. II Nr. 80/2025 eine Novelle zur Schulordnung kundgemacht wurde, die auch bereits mit 1. Mai 2025 in Kraft getreten ist.

Ab sofort gilt für Schülerinnen und Schüler bis inklusive der achten Schulstufe bundesweit grundsätzlich ein Verbot für die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches und ähnlichen Geräten – und zwar während des gesamten Aufenthalts in der Schule, im dislozierten Unterricht und bei Schulveranstaltungen.

Der neue Verordnungstext im Wortlaut:

„§ 7 Mitwirkungspflicht der Schülerinnen und Schüler

(6) Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der 8. Schulstufe ist die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches und vergleichbaren, der digitalen Kommunikation dienenden, Geräten in der Schule, im dislozierten Unterricht und bei Schulveranstaltungen verboten, außer wenn

- 1. die Hausordnung der Schule abweichende Regelungen trifft,*
- 2. eine Lehrperson die Nutzung für mit dem Unterricht verbundene Zwecke gestattet,*
- 3. eine mit der Durchführung der individuellen Lernzeit oder des Freizeitteils ganztägiger Schulformen sowie der Sommerschule betraute Person die Nutzung gestattet oder*
- 4. die Nutzung aus medizinischen Gründen erforderlich ist.*

(7) Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, mit denen eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, ist den Schülerinnen und Schülern jedenfalls eine altersgerechte Nutzung der Geräte im Sinne des Abs. 6 zu ermöglichen.

(8) Trifft die Hausordnung keine Regelungen über die Verwahrung der Geräte im Sinn des Abs. 6 so haben die Schülerinnen und Schüler die Geräte in ausgeschaltetem Zustand zu verwahren. Trifft die Hausordnung keine Regelungen über die Ahndung von Verstößen gegen das Nutzungsverbot, so ist bei Verstößen das Gerät zu übergeben. Sofern es die Erziehungssituation erfordert, hat die Lehrperson das Gerät einem Erziehungsberechtigten auszufolgen; andernfalls ist das Gerät der betreffenden Schülerin bzw. dem betreffenden Schüler nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung zurückzugeben."

Schulen haben weiterhin einen großen Spielraum im Rahmen der Hausordnung selbst Verhaltensvereinbarungen zu erlassen. Diese Regelungen können sehr vielfältig und detailliert auf die Situation der jeweiligen Schule eingehen. Es ist dabei darauf zu achten, dass die Regelung so ausreichend bestimmt sein muss, dass jede Schülerin und jeder Schüler aus den Formulierungen klar erkennen kann, wie sie bzw. er sich verhalten kann, darf oder muss.

Am 01. Mai 2025 bereits bestehende schulautonome Bestimmungen können ohne neuerliche Beschlussfassung in den schulpartnerschaftlichen Gremien grundsätzlich weiterbestehen. Nur wenn eine Hausordnung Regelungen enthielte, die der Schulordnung in der nunmehr geltenden Fassung widersprächen, wären die entsprechenden Passagen der Hausordnung zu ändern. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn bei Schulveranstaltungen die Mitnahme von Handys ausnahmslos verboten wäre, weil dies mit den Ausnahmen in Z 4 und Abs. 7 nicht vereinbar wäre.

Lehrende können im Unterricht, vom Alter und Reifegrad der Schülerinnen und Schüler abhängig, eine Benutzung von Handys erlauben und die Schülerinnen und Schüler entsprechend anleiten, z.B. um ein Projektergebnis fotografisch festzuhalten.

Verantwortlich für die Sicherheit aller digitalen Endgeräte, somit auch von Mobiltelefonen uä., ist die Schülerin oder der Schüler. Eine Aufbewahrung in einem verschlossenen und versperrten Spind wird in aller Regel eine entsprechende Verwahrung darstellen. Bei einer Aufbewahrung in der Schultasche ist zu bedenken, dass bei einem Wechsel des Unterrichtsraums, zB Verlassen der Klasse für einen Unterricht im Physiksaal oä., ein unbeaufsichtigtes Zurücklassen der Schultasche in einem leeren und unversperrten Klassenraum für die Sicherheit des Gerätes nicht ausreicht.

Sofern keine andere schulautonome Regelung getroffen wurde, erstreckt sich das Verbot vom Betreten bis zum Verlassen des Schulgebäudes und gilt somit auch für Pausen bzw. unterrichtsfreie Zeiten, wenn diese im Schulgebäude verbracht werden.

Die Regelungen gelten sinngemäß auch für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, die mit einer Übernachtung verbunden sind, muss Schülerinnen und Schülern die Nutzung ihres Handys für den altersgerechten Kontakt zu den Eltern ermöglicht werden. Dies kann und sollte, sowohl hinsichtlich der Zeitdauer als auch der wann im Laufe eines

Tages die Benutzung erlaubt sein wird, vor der Schulveranstaltung festgelegt und den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht werden, zB täglich 30 Minuten zwischen 18.00 und 20.00 Uhr. Auch andere Arten der Nutzung können vorgesehen und zugelassen werden, zB zum Vorweisen des digitalen Schülerschweises oder des Top-Tickets. Bei Sport- oder Sprachreisen im Ausland wird zur Kommunikation (sofern eine Unterbringung bei Gastfamilien erfolgt), sowie zur Orientierung anhand digitaler Karten und ÖV-Plänen eine erweiterte Nutzung geboten sein.

Die laufend aktuell gehaltene und speziell zum Thema eingerichtete Webseite des Bildungsministeriums <https://www.bmb.gv.at/handyfaq> informiert über rechtliche Grundlagen, Regelungsmöglichkeiten in der Hausordnung und technische Hilfsmittel.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Mag. Bernhard Just

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	81f9b008ddb84653ba48ede725552ebe	
	Unterzeichner	Bildungsdirektion für Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	16.05.2025 14:20:11
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	578017177260
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/ . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.a-trust.at/pdfverify/ .	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	